Werk

Titel: Recensionen und Anzeigen

Ort: Leipzig

Jahr: 1892

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0009|log34

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Recensionen und Anzeigen.

Étude sur le libraire parisien du XIII^e^ au XV^e^ siècle d'après les documents publiés dans le Cartulaire de l'Université de Paris par Paul Delalain. Paris. Delalain Frères. 1891. XLIII, 76 S. 8°.

Der Verfasser, Mitinhaber der durch ihre Classikerausgaben und Unterrichtswerke rühmlich bekannten Verlagsbuchhandlung und Druckerei Delalain Frères in Paris, lernte, wie aus der Widmung hervorgeht, beim Lesen der Correktur des in diesem Verlage erschienenen Chartularium Universitatis Parisiensis[1]) das Material für das vorliegende Büchlein kennen. Sein Wunsch, einem grössern, des Lateins nicht kundigen Leserkreise die für die Kenntniss des Handschriftenhandels im Mittelalter so bedeutsamen Verordnungen der Pariser Universität über die Librarii und die verwandten Gewerbe zugänglich zu machen, liess ihn zehn der wichtigsten darauf Bezug habenden Urkunden aus dem Chartularium in französischer Uebersetzung veröffentlichen. Sieben weitere, jedoch andern Quellen entnommene Stücke gleicher Art fügte er im Anhang hinzu. Was sich aus den mitgetheilten Documenten über die Stellung der Handschriftenhändler in Paris ergiebt, wird in der Einleitung zu einem Gesammtbilde vereinigt. Nachdem der Verfasser die im Mittelalter vielfach unterschiedslos gebrauchten Bezeichnungen librarius und stationarius dahin bestimmt hat, dass erstere nur dem Händler mit Handschriften, letztere als die umfassendere dagegen auch deren Verfertiger zukomme, handelt er von den Vorrechten, welche der stationarius als Mitglied der Universität genoss, von den Bedingungen, welche er zu erfüllen hatte, um diese Mitgliedschaft zu erlangen, von den Pflichten, welche ihm seine Stellung auferlegte, von den Vorkehrungen der Universität, um die Erfüllung dieser Pflichten zu überwachen, von den Handelsvortheilen, welche die Zugehörigkeit zur Universität mit sich brachte. Eine Zusammenstellung aller im Verlauf der Arbeit erwähnten Personen, welche an der Herstellung von Handschriften und am Handel damit betheiligt sind, in zeitlicher Folge unter Angabe ihres Berufes, Wohnsitzes und der Stelle, wo in dem Buche ihrer gedacht wird, beschliesst das Werkchen. Ein alphabetisches Namensverzeichniss erhöht die Leichtigkeit der Benutzung. Reichliche den Text begleitende Anmerkungen ziehen die von H. Denifle, Archiv für Litteratur- und Kirchengesch. des Mittelalters Bd. III veröffentlichten Statuten der Universität Bologna zum Vergleich herbei oder geben über Strassen und Gebäude des mittelalterlichen Paris, über den Werth der Münzen zu jener Zeit u. a. erwünschte Auskunft. —

Dem Zweck des Buches einen grössern Leserkreis zu interessiren würde es meiner Meinung nach mehr entsprochen haben, wenn der Verfasser nicht die Urkunden mit ihrer im Französischen wie im Lateinischen[2]) umständlichen und schwerfälligen Ausdrucksweise, sondern die als Einleitung vorausgeschickte Abhandlung in den Mittelpunkt seines Buches gestellt, die Urkunden aber als blosse Belege seiner Darstellung in den Anhang verwiesen hätte. Bei einer solchen Anordnung wären auch die jetzt gelegentlich begegnenden Wiederholungen von selbst fortgefallen.

Die Bereicherung, welche unsere Kenntnis des Pariser Handschriftenhandels durch das Buch erfährt, ist verhältnissmässig gering. Denn abgesehen

---

[1]) Bd. I. 1889; Bd. II. 1891.

[2]) Eine kleine Ungenauigkeit in der Wiedergabe des lateinischen Textes begegnet in der 1. Urkunde, der einzigen, für welche ich die Uebersetzung mit ihrer Vorlage vergleichen konnte — Bd. II des Chartularium und die im Anhang benutzten Werke waren mir nicht zugänglich. — Die Worte auf S. 3 Z. 10 f.: avant d'avoir dénoncé au vendeur ou à son mandataire la somme qu'il aura à recevoir sagen weniger als die lateinischen: donec denuncient venditori vel mandato suo quod precium veniat recepturus. Worauf es ankommt, lehren die Statuten von Bologna (vgl. a. a. O. Anm. 2) od. die S. XXXII Z. 2 angeführten ähnlichen Stellen.